



Erklärung des Anbieters von Weiterbildungen für Lehrtätige¹

Diese Erklärung dient dem/der Expert*in im Eintragungsverfahren² gegenüber der Deutschen Energie-Agentur (dena) als Nachweis der geforderten Zusatzqualifikation **in Verbindung mit dem Formblatt „Bestätigung der Lehrtätigkeit“**.

_____ (Name) hat uns als Anbieter der Weiterbildung über das Formblatt „Bestätigung der Lehrtätigkeit“ nachgewiesen, dass die fehlenden Inhalte unterrichtet wurden.

Der Bildungsträger _____

bestätigt hiermit, dass _____ (Name der Lehrtätigen)

im Rahmen der Weiterbildung mit dem Titel

die nachstehend aufgeführten Blöcke mit allen im Weiterbildungskatalog (Anlage 1 Ziffer 34) festgelegten Inhalte besucht hat und die Prüfung über alle Inhalte des Basis- und des folgenden Vertiefungsmoduls bestanden hat.

Datum der Weiterbildung: vom _____ bis zum _____

Umfang der Weiterbildung: _____ UE Präsenzunterricht _____ UE Selbststudium

Grundqualifikation : Architekten/Ingenieure³ Andere Berufsgruppen⁴

1 Liegt eine Lehrtätigkeit nur bezüglich einzelner Weiterbildungsblöcke vor, so wird die Weiterbildung auch nur insoweit ersetzt. Nicht gelehrte Blöcke sind im Rahmen einer Weiterbildung abzudecken. Die Lehrtätigkeit wird nur anerkannt, wenn sie zumindest einen vollständigen Weiterbildungsblock umfasst. Ungeachtet der Lehrtätigkeit ist eine Abschlussprüfung zu absolvieren, die alle Blöcke der jeweiligen Eintragskategorie abdeckt.

2 Grundlage hierzu ist das unter www.energie-effizienz-experten.de veröffentlichte Regelheft in der aktuellen Fassung.

3 Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EnEV.

4 Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 – 4 EnEV.



Modul / Block	Basis	Vertiefung: Wohn- gebäude	Vertiefung: Nichtwohn- gebäude
Block 1: Rechtliche Grundlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Block 2: Bestandsaufnahme und Dokumentation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Block 3: Beurteilung der Gebäudehülle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Block 4: Beurteilung von Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Block 5: Beurteilung von raumlufttechnischen Anlagen und sonstigen Anlagen zur Kühlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Block 6: Beurteilung von Beleuchtungs- und Belichtungssystemen			<input type="checkbox"/>
Block 7: Strom aus Erneuerbaren Energien	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Block 8: Bilanzierung von Gebäuden und Erbringung der Nachweise	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Block 9: Beratung, Planung und Umsetzung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Prüfung über Vertiefungs- und Basismodul bestanden		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Der Anbieter ist bereit, der Deutschen Energie Agentur (dena) auf Anforderung insbesondere folgende Unterlagen jederzeit zu Prüfzwecken zur Verfügung zu stellen: Lehr- und Stundenpläne, Dozentenliste, ausführliche Aufstellung der Lehrinhalte sowie Beschreibung des inhaltlichen und zeitlichen Ablaufs der Abschlussprüfung.

Name und Anschrift des Anbieters der Weiterbildung (falls möglich Firmenstempel):

Name: _____

Anschrift: _____

PLZ / Ort: _____

E-Mail: _____

Internet: _____

Telefon: _____

Datum, Name und Unterschrift

1 Liegt eine Lehrtätigkeit nur bezüglich einzelner Weiterbildungsblöcke vor, so wird die Weiterbildung auch nur insoweit ersetzt. Nicht gelehrt Blöcke sind im Rahmen einer Weiterbildung abzudecken. Die Lehrtätigkeit wird nur anerkannt, wenn sie zumindest einen vollständigen Weiterbildungsblock umfasst. Ungeachtet der Lehrtätigkeit ist eine Abschlussprüfung zu absolvieren, die alle Blöcke der jeweiligen Eintragskategorie abdeckt.

2 Grundlage hierzu ist das unter www.energie-effizienz-experten.de veröffentlichte Regelheft in der aktuellen Fassung.

3 Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EnEV.

4 Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 – 4 EnEV.